

## Bericht und Entwurf

zu

einem Gesetzes-Vorschlag über den Reduktionsfuß  
für eidgenössische Kassen.

An das schweizerische Finanzdepartement.

Vom Bundesrathe definitiv durchberathen am  
12. Oktober 1850.

Tit.

Mit Ihrer geehrten Zuschrift vom 13. September haben Sie den Unterzeichneten eingeladen, Ihnen Bericht und Antrag vorzulegen, über den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung in neue Währung derjenigen, eidgenössischen Kassen betreffenden Geldverträge geschehen soll, welche vor Inkrafttretung des Gesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen sind.

Dieser Einladung hat derselbe anmit die Ehre nachzukommen.

Die bisherigen Währungs- und Münzverhältnisse der eidgenössischen Kassen konnten vor der Verwirrung, welche allenthalben auf dem Gebiet des schweizerischen Münzwesens herrschte, unmöglich geschützt bleiben. Zwar unterließ die Tagfagung nicht, von Zeit zu Zeit Vertheilungen aufzustellen, und den eidgenössischen Münzfuß den im schweizerischen Münzwesen überhaupt sich bildenden Veränderungen anzupassen. Allein, abgesehen davon, daß diese Verfügungen nicht immer mit der wünschbaren Einsicht getroffen wurden, wäre es doch in keinem Fall erreichbar gewesen, auf so unsicherer, schwankender Basis, wie diejenige war, auf welcher man sich bewegte,

irgend eine Währung ausschließlich und unveränderlich festzuhalten. Wenn selbst in den Geldverhältnissen zwischen dem Bund und den Kantonen, die von der Tagssatzung ausgesprochenen Werthungen nicht unbedingt beobachtet wurden, so war solches noch weniger durchzuführen bei den Geldgeschäften, welche die eidgenössische Kriegskasse, für die Anlage ihrer Kapitalien, in den einzelnen Kantonen zu machen im Fall sich fand. Die im Gesetz vom 7. Mai 1850 aufgestellte provisorische Tarification hat nun zudem eine neue Bundeswährung geschaffen, die zwar nur vorübergehend ist, aber nichtsdestoweniger, in der eidgenössischen Rechnungsführung, die bestehenden Währungen um eine vermehrte.

Es liegt nun ob, alle diese Ungleichheiten aufzuheben, die verschiedenartigen Währungen in eine einzige aufzulösen, welche auf dem neuen, durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 dekretirten metrischen Münzfuß beruht; der gemeinsame Nenner ist also gegeben. Der Maßstab zur Auffindung der Verhältnisse, in denen zu diesem Nenner die umzuwandelnden Währungen stehen, ist das Quantum feinen Silbers, welches die Basis der zu vergleichenden Münzfüße bildet. Der einzig richtige und allgemein anerkannte Grundsatz für Währungsveränderungen ist dieser, daß unter dem neuen Nenner, Creditor und Debitor genau ebensoviel Silber zu bekommen, und zu geben haben, als unter dem alten Nenner gegeben und empfangen worden ist. Dieser Grundsatz wird freilich bei unserer schweizerischen Münzreform nicht überall in seiner ganzen Strenge auszuführen sein, weil, durch die Vernachlässigung, welche auf dem Gebiete des Münzwesens frühere Gesetzgebungen sich zu Schulden kommen ließen, in manchen Fällen der nothwendige Haltspunkt fehlt. Es haben Währungen, auf dem Wege der

Abwiskurse, nach und nach sich verändert, ohne daß solche faktische Veränderungen gesetzlich anerkannt worden wären, oder daß wenigstens der Zeitpunkt derselben genau konstatiert werden könnte. Diese letztere Bemerkung bezieht sich jedoch mehr auf die Kantonalwährungsverhältnisse; der Feststellung des genauen Werths der bisherigen eidgenössischen Währung tritt ein anderes Hinderniß in den Weg, mit dem weiter unten sich zu beschäftigen sein wird.

Wie bereits bemerkt, haben die eidgenössischen Kassen, in ihren verschiedenartigen Geschäftsbeziehungen, sich genöthigt gesehen, den äußern Verhältnissen nachzugeben und in mehrerlei Währungen Rechnung anzunehmen. Es ist dieß namentlich der Fall gewesen, bei den Abkommen und Verträgen, welche in Folge der Uebernahme des Postwesens durch den Bund, sowie für die Zollablösungen geschlossen worden sind, wo man bestehenden Lokalverhältnissen einstweilen sich anbequemen mußte. Nach den Angaben, welche hierüber vorliegen, wird dermaßen gerechnet wie folgt.

1) Beim Postdepartement.

- a. Vergütung des Reinertrags der Posten an die Kantone: in den verschiedenen Kantonalwährungen.
- b. Verzinsung des Postmaterials: in früherer eidgenössischer Währung (Oberrthaler zu 392 Rappen).
- c. Miethzinsen von Gebäulichkeiten: in Kantonalwährung.
- d. Lieferungen von Tuch: in Fünffrankenthaler zu 35 Bazzen.

Alles Uebrige — Gehalte — u. s. w. in proportionaler eidgenössischer Währung.

## 2) Beim Handels- und Zolldepartement.

## a. Zollablösungsverträge.

Diese wurden bis Ende Juni 1850 theils in vertragsgemäßen Währungen, theils nach alter Währung, in Bbirthaler zu 392 Rappen, abgeführt; seit 1. Juli aber, laut Beschluß des Bundesrathes vom 7. August, in der provisorischen Währung (Fünffrankenthaler zu 35½ Bazen oder Gulden zu 15 Bazen); die einzige Ausnahme hiervon bilden die Hauensteinzölle, für welche im Vertrag Fünffrankenthaler zu 35 Bazen oder Bbirthaler zu 40 Bazen ausdrücklich stipulirt sind.

## b. Grenzschutz-Entschädigungs-Verträge: theilweise in gleicher Währung wie die Zollablösungen, theilweise in den Kantonalwährungen.

## c. Miethverträge für Lokalitäten: in verschiedenen Währungen, wie a und b.

## d. Besoldungen: bis Ende Juni, in Bbirthaler zu 392 Rappen; seither nach der provisorischen Währung.

## 3) Die Staatskasse, für die Titel, deren Verwaltung sie zu besorgen hat, rechnet hauptsächlich in zwei Währungen: Bbirthaler zu 392 und 395 Rappen und Fünffrankenthaler zu 340 und 345 Rappen. Daneben sind Titel im fl. 22 und fl. 24 Fuß (Kantonalwährung), sowie auch noch solche in französischen Neuthalern enthalten.

## 4) Die eidgenössische Pulververwaltung rechnete mit ihren Abnehmern in Kantonalwährung bis Ende Juni 1850, nunmehr aber in provisorischer Währung.

Wie aus dieser Zusammenstellung erschen werden kann, so lautet ein Theil der bestehenden Verträge auf

gewisse Werthungen gewisser Münzsorten, ein anderer Theil hingegen ist einfach in den betreffenden Kantonalwährungen stipulirt. Es kann nun keinen Falls Sache der Bundesgesetzgebung sein, den Reduktionsfuß für diese Letztern zu bestimmen. Die dießfälligen Festsetzungen können nur den Kantonalgesetzgebungen zustehn; gleichviel ob es Verträge betrifft zwischen dem Bunde und den Kantonen, oder solche zwischen dem Bunde und den Partikularen. Indem der Bund in Kantonalwährung kontrahirte, unterzog er sich zugleich der Kantonalgesetzgebung, welcher durch Art. 8 des Bundesgesetzes vom 7. Mai die Festsetzung des ihren Bereich betreffenden Reduktionsfußes übertragen ist. Der nämliche Gesetzesartikel unterwirft übrigens diese Festsetzungen der Genehmigung des Bundesrathes, in welcher Bestimmung eine hinlängliche Garantie zu liegen scheint für die Interessen des Bundes, die auch durchaus nicht verschieden sind von den gerechten Kantonalinteressen.

Es handelt sich also hier einzig darum, diejenigen Währungen zu ermitteln und ihren Reduktionsfuß festzustellen, welche in den Rechnungsverhältnissen als „eidgenössische Währung“ vorkommen, oder die im eidgenössischen Rechnungswesen auf sonstigen bestimmten Werthungen beruhend erscheinen, ohne als Kantonalwährung bezeichnet zu sein. Zu diesem Ende wird es zweckmäßig sein, in Kürze die bundesgesetzlichen Bestimmungen durchzugehen, wodurch die eidgenössische Währung begründet worden ist.

Ein Konkordat vom 14. Juli 1819, welchem 20 Kantone beitraten (St. Gallen und Graubünden hielten sich fern) bestimmte den schweizerischen Münzfuß zu 1 Schweizerfranken gleich  $1\frac{1}{2}$  Livre tournois, oder zu  $125\frac{1}{3}$  <sup>5141</sup>/<sub>1000</sub> französischem Gran fein Silber.

Ein Tagfazungsbeschuß vom gleichen Datum setzte fest:

„Bis auf weitere Verfügung sollen überhaupt und bei allen Zahlungen der Stände an die eidgenössischen Kassen, die Brabanterthaler, sowie die bairischen, würtembergischen und badischen Kronthaler, zu 39 Bazen das Stück, angenommen werden.

Die französischen Sechslivresthaler von 542 Gran, zu 40 Bazen.“

Am 16. Juli 1821 erfolgte ein Tagfazungsbeschuß, wodurch verfügt wurde:

„Von der, durch Beschuß vom 14. Juli 1819 festgesetzten Bestimmung, hinsichtlich der Werthung ausländischer Thaler bei eidgenössischen Zahlungen, wird, einzig für die gewöhnliche, bei dem Präsidenten des Vororts in Verwahrung liegende Kasse, als Ausnahme festgesetzt, daß die Stände bei Entrichtung ihrer jährlichen Beiträge die Brabanter- oder deutschen Kronthaler von gleichem Gewicht und Werth, zu Fr. 3. 92 berechnen können.“

Ein Tagfazungsbeschuß vom 15. Juli 1830 verordnete:

„Daß französische Sechslivresthaler zu 542 Gran bei der eidgenössischen Zentralkasse, gleich wie bei der Kriegskasse, nur noch zu 39 Bazen angenommen werden sollen.

Ferner: Fünffrankenthaler nur noch zu 34 Bazen.“

Endlich ein Tagfazungsbeschuß vom 27. September 1839 setzt fest:

„Außer den bereits tarisirten Geldsorten, sollen bei den eidgenössischen Kassen keine andern Geldsorten für einmal angenommen werden.“

Und als Note zu diesem Beschuß ist beigefügt:

„Durch die Eidgenossenschaft tarisirt sind aber, nach Ausweis der offiziellen Sammlung, dermalen nur:

- a. Die Brabanterthaler,
- b. die deutschen Kronthaler,
- c. die französischen Fünffrankenthaler,
- d. die gemäß dem Konkordat vom 14. Juli 1819 in den Kantonen geprägten groben Silberforten, insofern diese den in jenem Konkordat aufgestellten Bestimmungen \*) entsprechen.

Diesen Beschlüssen reiht sich an, der Art. 8 des Ausführungsgesetzes über die Münzreform vom 7. Mai 1850, welcher folgende Werthungen für die eidgenössischen Kassen, vom 1. Juli 1850 an, feststellt:

Der Brabanter- oder Kronthaler zu  $40\frac{1}{2}$  Bazen.

Der Fünffrankenthaler zu  $35\frac{1}{2}$  Bazen.

Der süddeutsche Gulden zu 15 Bazen.

Das österreichische Zwanzigkreuzerstück zu 6 Bazen.

Aus der vorstehenden Uebersicht geht hervor, daß bis zum 1. Juli 1850 die „eidgenössische Währung“ gesetzlich auf den Werthungen der Brabanter- resp. Kronthaler zu 390 Rappen und der Fünffrankenthaler zu 340 Rappen beruhte. Thatsächlich aber hatte sich die am 16. Juli 1821, ausnahmsweise und einzig für die Zentralkasse zugelassene Werthung der Brabanter- und Kronthaler auf 392 Rappen, zur Basis der eidgenössischen Währung erhoben. Von schweizerischen groben Silberforten im Feingehalt von  $125\frac{514}{1000}$  Gran des Konkordats von 1819 sind wenig oder keine geprägt worden, weil es nur mit Verlust hätte geschehen können; dieser Münzfuß war ein todtgeborner und hat auf die eidgenössische Währung nie einen direkten Einfluß gehabt, kann also für die Bestimmung dieser Letztern nicht zum Maßstab genommen werden. Indessen dürfte

---

\*) Nämlich der Franken zu  $125\frac{514}{1000}$  Gran fein.

es doch der Fall sein, zu zeigen, in welchem indirekten Zusammenhang beide zu einander gestanden sind und in welcher Weise die nachherige eidgenössische Währung sich entwickelt hat.

Der Schweizerfranken von 125<sup>514</sup>/<sub>1000</sub> franz. Gran, oder genau  $6\frac{2}{3}$  Grammen fein Silber \*) beruhte auf dem livre tournois, und es stimmte die Werthung des Sechslivretalers zu 4 Schweizerfranken mit derjenigen zu Fr. 5. 92 $\frac{1}{2}$  desselben in Frankreich überein. Nur berücksichtigte die Tagsatzung von 1819 den Umstand nicht, daß bereits 9 Jahre vorher (1810) Frankreich diese, seine eigene Münzsorte auf Fr. 5. 80 herabgewerthet hatte. Welches hingegen der Maßstab war, aus dem die gleichzeitige Werthung der Brabanter resp. Kronthaler zu 39 Bazen hervorging, läßt sich nicht so leicht erklären. Der gesetzliche Feingehalt des österreichischen Brabanterthalers beträgt 25,7445 Grammen fein Silber\*\*), Kronenthaler wurden aber fast keine nach diesem Gehalt geprägt, und die württembergischen von 1818 bekamen nur 25,403 Grammen. Nimmt man aber auch jenen Feingehalt von 25,744 $\frac{1}{2}$  Grammen an, so war die Werthung des Brabanterthalers zu 390 Rappen, nach dem Maßstab von  $6\frac{2}{3}$  Grammen für 1 Schweizerfranken, dennoch um 1 % fast zu hoch und hätte nur 386 $\frac{1}{6}$  Rappen betragen sollen. Was die Kronenthaler betrifft, deren durchschnittlicher gesetzlicher Gehalt nicht mehr als 25,616 Grammen fein betrug, so waren diese um 1 $\frac{1}{2}$  % durchschnittlich zu hoch gewerthet. Da aber

---

\*) 18,82715 Gran = 1 Gramme.

\*\*) 9 $\frac{1}{2}$  Stück auf die rauhe Wiener Mark.

5 Wiener Mark = 6 Köln. Mark.

1 Köln. Mark = 233,855 Grammen. —

Feingehalt: 13 Loth, 17 Gran auf die Mark.

die Kronenthaler mit den Brabanterthalern gleichen Kurs in Deutschland hatten, so war insofern gegen ihre Gleichstellung in der Schweiz nichts einzuwenden. Ebenso unrichtig als die Werthung der Brabanterthaler war diejenige der Fünffrankenthaler, welche, zu  $6\frac{2}{3}$  Grammen für 1 Schweizerfranken, nur auf 337½ Rappen gewerthet werden durften. Wie man sieht, so herrschten zwischen diesen Werthungsverhältnissen unter einander sowohl als gegenüber der Basis, auf die sie begründet sein sollten, unerklärliche Widersprüche, die es verboten, einen Haltpunkt darin zu suchen. Eine zuverlässige Grundlage kann demnach einzig in den faktischen, materiellen Verhältnissen gefunden werden, und die Aufgabe besteht darin, zu erforschen, welches der effektive Silbergehalt des in dem thatsächlich zirkulirenden Gelde verkörperten eidgenössischen Frankens war.

Die schweizerischen groben Silberforten nach dem Konkordat von 1819 müssen, wie oben erwähnt, außer Berücksichtigung bleiben, da schweizerische Sorten überhaupt in sehr geringem Quantum vorhanden waren und als Kapitalzahlung an die eidgenössischen Kassen nie dienen konnten. Ebenso wenig dürfen die schon längst eingeschmolzenen französischen Neuthaler in Anschlag gebracht werden, deren letzte Werthung zu 39 Bazen übrigens unter ihrem Silberwerth stand und einer Demonetisation gleich kam. Es bleiben also von „gesetzlich tarifirten Sorten“ bloß die Brabanter- resp. Kronenthaler zu 392 Rappen und der Fünffrankenthaler zu 340 Rappen in Frage.

Der Feingehalt des Fünffrankenthalers beträgt 22,5 Grammen; nach der Werthung dieser Münzsorte zu 340 Rappen ergibt sich für den darauf beruhenden

Schweizerfranken ein Feingehalt von 6,61765 Gramm Silber.

Der gesetzliche Feingehalt des Brabanterthalers beträgt, wie oben erwähnt, 25,7445 Gramm; allein der eigentliche Feingehalt desselben, nach Abzug des Remedium, beträgt nur 25,614 Gramm und fast die nämliche Ziffer (25,616) ergibt sich auch als Durchschnitt des gesetzlichen Gehalts der verschiedenen Sorten von Kronenthalern, die zwischen 25,403 und 25,893 Gramm variiren. Die bessern sind aber begreiflich längst eingeschmolzen. Die gegenwärtig noch in Zirkulation befindlichen, meistens ältern Stücke, dürften einen um  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{2}{3}$  % geringern Gehalt als den obigen haben; allein, der Verlust durch Abnutzung kann hier, als jedwede Münzsorte berührend, nicht in Betracht kommen. Hiegegen muß bemerkt werden, daß der obige Feingehalt nach der früher üblichen trockenen Probe berechnet ist, welcher denselben um  $\frac{1}{2}$  % ungefähr niedriger angibt, als die nunmehr allgemein angewendete nasse Probe, die auch bei den Fünffrankenstücken zu Grunde liegt. Dieses  $\frac{1}{2}$  % kompensirt also jene obige Differenz des Remedium, so daß der Feingehalt des Brabanterthaler, im Vergleich mit demjenigen des Fünffrankenstücks, dennoch zu 25,744 $\frac{1}{2}$  Gramm angenommen werden darf. Nach diesem Feingehalt und der Werthung zu 392 Rappen stellt sich der Schweizerfranken auf einen Feingehalt von  $\frac{25,7445}{392}$  oder 6,56735 Gramm Silber.

Hieraus geht hervor, daß der im Brabanterthaler zu 392 Rappen dargestellte Schweizerfranken um  $\frac{50}{6617}$  oder  $\frac{10}{13}$  % ungefähr leichter ist als derjenige, welcher in Fünffrankenstücken nach der obigen Werthung von 340 Rappen bezahlt wird.

Die Frage entsteht nun, welcher dieser beiden gleich gesetzlichen Schweizerfranken die Basis der „eidgenössischen Währung“ bildet. Nach einem in der Münzwissenschaft allgemein anerkannten Grundsatz, kann es nur der leichtere, also der im Brabanter= resp. Kronthaler zu 392 Rappen verkörperte sein. In der That, bei jedem Geldgeschäft, wo die Zahlung in zwei von einander verschiedenen Münzsorten geschehen kann, wird der Zahler stets die leichtere wählen und der Empfänger niemals die schwerere erwarten. Bei der Auszahlung eines Darlehens wird also der Kreditor, bei der Heimzahlung hinwieder der Debitor die für ihn vortheilhaftere leichtere Währung benützen, denn nur diese ist man schuldig. Beide machen bloß von ihrem gesetzmässigen Rechte Gebrauch und wenn etwa, was aber in höchst seltenen Fällen vorausgesetzt werden darf, der Kreditor ohne weitem Vorbehalt seinen Vortheil versäumt hätte, so dürfte deshalb das Recht des Debitoren nicht in Frage gestellt werden. So wie daher kein Richter einen Debitoren anhalten wird, ein „in eidgenössischer Währung“ stipulirtes Kapital in Fünffrankenstücken zu 340 Rappen anstatt in Brabanter= oder Kronthalern zu 392 Rappen heimzubezahlen, ebenso wenig darf der Gesetzgeber ihm solches auferlegen. Es handelt sich hier keineswegs um einen oft in zweideutiger Weise angerufenen Billigkeitsgrundsatz, daß der Kreditor eher einen Verlust zu erleiden im Fall sei als der Debitor, sondern das strenge Recht allein soll hier als maßgebend gelten.

Der Unterzeichnete glaubt demnach als Basis der eidgenössischen Währung vor dem 1. Juli 1850 den Schweizerfranken im Feingehalt von 6,56735 Grammen Silber annehmen zu sollen, wie solcher aus der Vertheilung des Brabanter= resp. Kronenthalers, zu 392

Rappen und nach einem Feingehalt dieses Letztern von 25,7445 Grammen sich darstellt.

Hieraus ergibt sich dann, als das Verhältniß der alten Währung gegenüber der neuen Währung, welche Letztere auf dem Franken von 4,5 Grammen Silber beruht, 1 Franken alte Währung gleich  $1 \frac{4594}{10,000}$  \*) neue Währung, welches Verhältniß hiemit als gesetzlicher Reduktionsfuß vorgeschlagen wird, und im Art. 1 des nachstehenden Gesetzesentwurfs ausgesprochen sich findet.

Die weiter oben gegebene Zusammenstellung der verschiedenen im eidgenössischen Rechnungswesen vorkommenden Währungen zeigt aber, daß neben der eigentlichen, hievor behandelten „eidgenössischen Währung“ und neben den verschiedenen Kantonalwährungen, Verträge bestehen, die theils in besondern Münzsorten, theils nach besondern Tarifrungen stipulirt sind. Auch für diese muß von der Bundesgesetzgebung der Reduktionsfuß festgesetzt werden. Der Grundsatz, von welchem hiebei auszugehen sein wird, ist der nämliche, der bereits oben entwickelt worden ist. Wo zwei gleichberechtigte Münzsorten nach ungleichen Werthungen den Münzfuß bilden, ist diejenige Münzsorte als Basis anzunehmen, welche als die höher gewerthete sich herausstellt, denn nur diese ist der Debitor schuldig. Bei Verträgen, die in Brabanterthalern zu 405 Rappen oder in Gulden zu 150 Rappen zahlbar lauten, bestimmt demnach den Brabanterthaler der Reduktionsfuß mit 1 Fr. alte Währung für  $1 \frac{4126}{10,000}$  neue Währung. Wollte man den Gulden zum Maßstab nehmen, dessen innerer Werth fl. 2. 12  $\frac{113}{1000}$  beträgt, so ergäbe sich ein Reduktions-

---

\*) Die fünfte Dezimal-Ziffer wird fallen gelassen, weil ihre Beibehaltung nicht mehr als Fr. 2. 76 auf Fr. 100,000 ausmachen würde.

fuß von  $1 \frac{444}{10,000}$ . Verträge, welche ausgestellt sind in Fünffrankenstücken zu 345 Rappen oder Brabanterthaler zu 395 Rappen, sind auf der Basis des Brabanterthalers zu reduzieren, weil diese eine Werthung von Fr.  $1 \frac{443}{10,000}$  gibt, während nach dem Fünffrankenstück zu 345 Rappen, der alte Franken auf  $1 \frac{4493}{10,000}$  sich stellen würde. Dagegen bei der Paralellwerthung des Fünffrankenstücks zu 35 Bazen und der Brabanterthaler zu 40 Bazen, ist die erstere Sorte die etwas begünstigtere und hat also mit 7 für 10 oder mit 1 alten Franken für  $1 \frac{4286}{10,000}$  neue, die Grundlage der Reduktion zu bilden. Nach dem Brabanterthaler zu 40 Bazen würde das Verhältniß auf  $1 \frac{4302}{10,000}$  sich stellen. Der Art. 3 des Gesetzesentwurfs enthält die vorstehenden Stipulationen, weist aber zugleich für den Reduktionsfuß der Kantonalwährungen auf die Kantonalgesetzgebungen hin.

In dem besagten Art. 3 sind also diejenigen ältern Währungen, welche neben der „eidgenössischen Währung“ in Anwendung gekommen sind, enthalten. Man wird es aber nicht überflüssig finden, daß der Art. 4 noch den Reduktionsfuß für die einzelnen der durch die Eidgenossenschaft tarirten groben Münzsorten aufstellt. Für den Brabanterthaler ist dieser Reduktionsfuß gegeben in der oben angenommenen Basis von 25,7445 Grammen fein; derselbe stellt sich hienach auf fl. 5. 72. Und daß jene Basis sowohl als diese daraus hervorgegangene Werthung gerecht sind, ergibt sich durch die Vergleichung mit dem Kurs jener Münzsorte, während einer Reihe von Jahren. Die Werthung von fl. 5. 72 kommt gleich dem Kurs zu 385 Rappen Basler Wechselgeld mit  $\frac{3}{10}$  % Agio.

In Betreff der übrigen Münzsorten glaubt der Un-

terzeichnete, es sei das Fünffrankenstück, welches aus der alten in die neue Währung übergeht, nach seinem mit dem Silberwerth übereinstimmenden Nominalwerth, also zu Fr. 5, zu reduziren. Für die beiden nicht mehr in der neuen Währung existirenden und längst schon fast ganz außer Gebrauch gekommenen Sorten des schweizerischen und des französischen Neuthalers, kann hingegen nicht ihr Silberwerth, sondern ihre frühere Werthung nach dem Maßstab des die Basis des Münzfußes bildenden Brabanterthaler zu Grunde gelegt werden. Nach seinem ursprünglichen Silberwerth \*) wäre der Schweizer Neuthaler von Bern zu Fr. 5. 89½ zu reduziren; die etwas geringhaltigeren von Zürich, Luzern u. s. w. niedriger. Nach seiner Werthung zu Fr. 4 hingegen ist der Reduktionsfuß Fr. 5. 86⅙<sub>10</sub>. Nach dem nämlichen Maßstab wird der Reduktionsfuß für französische Neuthaler, bei Verträgen vor dem 15. Juli 1830, ebenfalls auf Fr. 5. 86⅙<sub>10</sub>, bei solchen von späterm Datum aber auf Fr. 5. 72 festzusetzen sein. Es versteht sich, daß diese Reduktionsfüße nur da anwendbar sind, wo Verträge auf die betreffenden Münzsorten aus schließlich lauten sollten, was wohl selten der Fall sein wird. Da es indessen möglich ist, daß die Kantonalgesetzgebungen selbige außer Acht lassen möchten, so scheint es zweckmäßig, die Bundesgesetzgebung beuge allen Ungewißheiten vor.

Der Art. 5 des Entwurfs setzt den Reduktionsfuß fest, für die durch den Tarif des Gesetzes vom 7. Mai 1850 geschaffene provisorische Währung. Nach dem mehrfach erwähnten Grundsatz ist hier die Werthung des Fünffrankenstücks zu 355 Rappen, als die verhältnißmäßig höhere, zur Basis genommen.

\*) Zu 8⅓ Stück auf die französische Mark von 24,4753 Gramm. Feingehalt:  $\frac{903}{1000}$ .

Der Art. 6 endlich enthält in Betreff der Kantonalwährungen eine Bestimmung, welche keiner besonderen Rechtfertigung zu bedürfen scheint.

Indem der Unterzeichnete auf den nachstehenden Gesetzesentwurf sich bezieht, hofft er, den ihm gewordenen Auftrag hiemit erledigt zu haben, und bittet Sie, Tit., die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit genehmigen zu wollen.

Basel, 7. Oktober 1850.

**Speiser,**

eidg. Experte in Münzsachen.

## **Gesetzesentwurf,**

betreffend

den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht den Reduktionsfuß gesetzlich zu bestimmen, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind ;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Der Reduktionsfuß zwischen der vor 1. Juli

1850 bestandenen „eidgenössischen Währung“ und der neuen schweizerischen Währung, wie solche durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 aufgestellt worden ist, wird festgesetzt auf:

1 Franken alter Währung für Fr.  $1^{4594}/_{10,000}$  neue Währung.

Unter alter eidgenössischer Währung ist zu verstehen, diejenige Zahlungsweise, die, nach Belieben des Zahlers, in zwei oder mehreren der nachstehenden Münzsorten zu den beigesetzten Werthungen stattfinden kann.

Brabanter oder deutsche Kronthaler zu 392 Rappen.

Fünffrankenthaler zu 340 Rappen.

Französische Sechslivresthaler zu 390 Rappen.

Schweizerische grobe Silberforten, nach den Bestimmungen des Münzkonkordates vom 14. Juli 1819.

Art. 2. Der vorstehende Reduktionsfuß findet Anwendung auf alle zwischen der Eidgenossenschaft und Kantonen, Korporationen oder Privaten bestehende Verträge und Verpflichtungen jedwelcher Art, welche von der Epoche vor dem 1. Juli 1850 datiren und in denen „eidgenössische Währung“ stipulirt ist.

Art. 3. Bei solchen Verträgen vorgenannter Art, in denen, für die Zahlung, die Wahl unter mehrererlei bestimmten Münzsorten, nach andern Werthungen für diese letztern als die im Art. 1 aufgeführten, freigestellt sich findet, soll die Reduktion nach folgendem Tarif geschehen:

Für Brabanter resp. Kronthaler, zu 405 Rappen oder Gulden im  $24\frac{1}{2}$  fl.-Fuß zu 150 Rappen, ist zu rechnen, 1 Fr. alte Währung gleich  $1^{4126}/_{10,000}$  Fr. neue Währung.

Für Brabantenthaler resp. Kronenthaler zu 395 Rappen oder Fünffrankenthaler zu 345 Rappen ist zu

rechnen, 1 Fr. alte Währung gleich  $1^{4483}/_{10,000}$  Fr. neue Währung.

Für Brabanterthaler resp. Kronthaler zu 400 Rappen oder Fünffrankenthaler zu 350 Rappen ist zu rechnen, 7 Fr. alte Währung gleich 10 Fr. neue Währung.

Bei Verträgen hingegen, in welchen ausdrücklich Kantonalwährung bestimmt ist, soll die Umwandlung nach dem von dem betreffenden Kantone gesetzlich aufgestellten Reduktionsfuß stattfinden.

Art. 4. Bei Verträgen der im Art. 2 bezeichneten Art, in denen die Zahlung nur in einer bestimmten Münzsorte, nach einer bestimmten Werthung für diese letztere, festgesetzt ist, und welche entweder nicht in die Kategorie der Kantonalwährungen fallen oder wofür der Reduktionsfuß von der betreffenden Kantonalgesetzgebung nicht aufgestellt sich findet, soll berechnet werden:

Der Brabanter- oder Kronthaler zu Fr. 5. 72 neue Währung.

Der Fünffrankenthaler zu Fr. 5 neue Währung.

Der Schweizer-Neuthaler zu Fr. 5.  $86\frac{6}{10}$  neue Währung.

Der franz. Sechß-Livresthaler, bei Verträgen vor dem 15. Juli 1830, zu Fr. 5.  $86\frac{6}{10}$  neue Währung.

Bei spätern Verträgen, zu Fr. 5. 72 neue Währung.

Art. 5. Verträge, welche in der durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 aufgestellten provisorischen Währung abgeschlossen sind, sollen reduzirt werden nach dem Verhältniß von:

71 Fr. provisorische Währung für 100 Fr. neue Währung.

Art. 6. Bei allen Verträgen mehrerwähnter Art, in welchen Kantonalwährung stipulirt ist, sollen die von den Kantonen, allwo der schuldpflichtige Kontrahent für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten domizilirt ist, gesetzlich aufzustellenden Reduktionsbestimmungen maßgebend sein.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

---

**Bericht und Entwurf zu einem Gesetz-Vorschlag über den Reduktionsfuss für  
eidgenössische Rassen. An das Schweizerische Finanzdepartement.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1850             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 48               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 26.10.1850       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 177-194          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 000 457       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.